

## **Aufnahmekriterien für die Betreuung in einer Kindertagesstätte**

Die Stadt Lorch setzt einen zentralen Anmeldezeitraum an, welcher öffentlich bekannt gegeben wird. Kinder, die bis zum Ende dieses Zeitraumes angemeldet werden, haben Vorrang vor Kindern, welche zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet werden.

Im Interesse eines geordneten Kindergartenablaufs bitten wir Sie, ihr Kind jeweils zu Beginn eines Kalendermonats oder zur Monatsmitte anzumelden.

Bei der Vergabe der Betreuungsplätze in einer Lorcher Kindertageseinrichtung werden nachstehend genannte Prioritäten berücksichtigt:

**1. Alter des anzumeldenden Kindes**

Ältere Kinder haben vor jüngeren Kindern Vorrang.

**2. Geschwisterkinder**

Vorrangig aufgenommen werden Geschwisterkinder, deren ältere Geschwister zeitgleich mit ihnen in der Einrichtung sind.

Grundsätzlich besteht bei der Aufnahme von Geschwisterkindern kein Anspruch auf die Aufnahme in dieselbe Gruppe, in welcher das ältere Kind betreut wird.

**3. Wohnortnähe zum Kindergarten**

Kinder, deren Wohnort näher zur gewünschten Betreuungseinrichtung liegen, werden vorrangig berücksichtigt.

**4. Wunscheinrichtung**

Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Platz in einer favorisierten Einrichtung.

Kinder alleinerziehender Erziehungsberechtigter, die zudem einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen, haben generell Vorrang.

Die Anmeldung in einer anderen Kindertagesstätte zur Überbrückung einer Wartefrist, bis das Kind in der Wunscheinrichtung aufgenommen werden kann, ist nicht möglich.

Wird ein Platzangebot oder eine Platzreservierung abgelehnt, wird der Platz weitervergeben. Das Kind rückt bei erneuter Vormerkung in der abgelehnten Einrichtung an das Ende der Vergabeliste.

Bei begründeten familiären Härte- oder Notfällen behält sich die Verwaltung die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes vor.

Aufgenommen werden vorrangig Kinder, welche mit Hauptwohnsitz in Lorch oder in den Teilorten gemeldet sind. Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Gesamtstadt Lorch können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten in einer Lorcher Kindertagesstätte aufgenommen werden.

Hinweis: Unter alleinerziehend werden Personen verstanden, welche nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und für deren Pflege und Erziehung sorgen.